



Verordnung über die Spezialfinanzierung Energieversorgung

für die
Einwohnergemeinde
Twann-Tüscherz

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.06.2016
Verordnungsanpassung beschlossen durch den Gemeinderat am 19.06.2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz,
gestützt auf das Reglement für die Spezialfinanzierung Energieversorgung für die Ein-
wohnergemeinde Twann-Tüscherz, in Kraft getreten am 1.1.2016,
beschliesst:

<p>Art. 1 <i>Gegenstand und Geltungsbereich</i></p>	<p>¹ Diese Verordnung führt die Kriterien bezüglich der Gewährung von Beiträgen an Dritte für Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, Nutzung von neuen erneuerbaren Energien und Reduktion von CO₂ aus. ² Geprüft werden nur Beitragsgesuche an Projektausführungen; Beiträge an Vorprojekte sind ausgeschlossen. ³ Dabei können grundsätzlich nur Projektvorhaben im Gemeindegebiet Twann-Tüscherz unterstützt werden. ⁴ Gemeindeeigene Projekte haben Vorrang.</p>
<p>Art. 2 Beiträge an Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren und neuer erneuerbaren Energien zur Beheizung und Warmwassererwärmung</p>	<p>¹ Beiträge können für den vollständigen Ersatz von Öl- und Elektroheizungen durch Heizsysteme mit erneuerbarer Energie beantragt werden. ² Pro ersetzte Einheit kann eine Pauschale von Fr. 2'000.00 beantragt werden. ³</p>
<p>Art. 3 <i>Beurteilungskriterien</i></p>	<p>¹ Projekte gemäss Art. 2 können unterstützt werden, wenn sie mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen: a) Steigerung der Energieeffizienz b) Nutzung von erneuerbaren und neuen erneuerbaren Energien c) Reduktion von CO₂ d) mindestens 50% der Finanzierung durch den finanzierungsverantwortlichen Projekteigentümer (juristische oder natürliche Person) geleistet werden ² Der finanzierungsverantwortliche Projekteigentümer (juristische Person oder natürliche Person) ist in Twann-Tüscherz niedergelassen und steuerpflichtig. ³ Es werden nur Anlagen für bestehende Bauten unterstützt (mindestens 10-jährig); von dieser Einschränkung ausgenommen sind Anschlüsse an Fernwärmenetze.</p>
<p>Art. 4 <i>Gesuch</i></p>	<p>¹ Die Unterstützung setzt ein schriftliches Gesuch voraus, das Stellung dazu nimmt, inwiefern das Projekt die Beurteilungskriterien in Artikel 2 der Verordnung erfüllt und zudem Auskunft gibt über a) die Gesuchstellenden bzw. die Projektverantwortlichen b) den genauen Standort des Objekts c) die Projektziele und -inhalte d) die Finanzierung ² Das Gesuch ist bei der Ver- und Entsorgungskommission vor Inangriffnahme der Projektausführung einzureichen.</p>

<p>Art. 5 Beitragszu- sicherung für Anlagen und Bauten (bauliche Massnahmen), Grundsätze</p>	<p>¹ Mögliche Subventionsgesuche bei Bund und Kanton müssen vor- gängig zur Gesuchseinreichung bei der Gemeinde abgeklärt werden. Abgelehnte Beitragsgesuche von Bund und Kanton sind beizulegen. ² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Inbetriebnahme der Anlagen beziehungsweise nach Fertigstellung der Bauten. ³ Die Beitragszusage verfällt, wenn nicht innert zwei Jahren nach der Beitragszusicherung mit dem Bau begonnen wird. ⁴ Beiträge für Anlagen und Bauten werden nur an die Anlagenbesit- zer (Bauherr) ausbezahlt ⁵ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wur- den, sind mit Zins zurückzuerstatten.</p>
<p>Art. 6 Energieberatung</p>	<p>Eine Energieberatung durch eine von Bund oder Kanton anerkannte Energieberatungsstelle wird zu 50% von der Gemeinde mitfinanziert – maximal Fr. 500.00.</p>
<p>Art. 7 Gebäudeenergie- ausweis</p>	<p>Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kategorie GEAK® Plus wird bis zu einem 50-Prozent-Anteil des bewilligten Kantonsbei- trags mitfinanziert – maximal Fr. 500.00.</p>
<p>Art. 8 Finanzierung und Beitragszu- sicherung</p>	<p>1 Zur Finanzierung der Förderbeiträge an private und öffentliche Organisationen sowie natürliche Personen wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. 2 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets. Beitragsgesuche werden nach Ein- gang behandelt. Reicht das Budget nicht aus, werden sie im Folge- jahr behandelt.</p>
<p>Art. 9 Inkrafttreten</p>	<p>Der Gemeinderat Twann-Tüscherz hat diese Verordnung mit dem neuen Art. 7 an seiner Sitzung vom 19.06.2017 verabschiedet. Sie tritt per sofort in Kraft.</p>

GEMEINDERAT TWANN-TÜSCHERZ


Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin


Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

